

Kirchliche Hochschule Wuppertal

Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß der Magisterprüfung (Mag. theol.)

§ 1 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung. Die Prüfungsleistungen werden in Form von studienbegleitenden Leistungsnachweisen (§ 3 Abs.1 lit.c) und durch eine mündliche Prüfung nach § 5 erbracht.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Theologie, methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Die Zwischenprüfung findet frühestens am Ende des 3. und spätestens am Ende des 6. Fachsemesters statt. Über Ausnahmen befindet der Zwischenprüfungsausschuß.

§ 2 Zwischenprüfungsausschuß

Zur Durchführung aller mit der Zwischenprüfung zusammenhängenden Verfahrensfragen bestellt der Hochschulrat einen Zwischenprüfungsausschuß. Dem Zwischenprüfungsausschuß gehören an: der Rektor bzw. die Rektorin, der Prorektor bzw. die Prorektorin, drei weitere Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, ein Assistent bzw. eine Assistentin, zwei Studenten bzw. Studentinnen. Der Zwischenprüfungsausschuß wird jeweils zu Beginn des Rektorates für ein Jahr gebildet. Der Prorektor bzw. die Prorektorin führt den Vorsitz im Zwischenprüfungsausschuß.

§ 3 Meldung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung zugelassen werden kann nur, wer an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal bereits in dem der Prüfung vorausgegangenem Semester als Ersthörer bzw. Ersthörerin immatrikuliert war und im Prüfungssemester weiter immatrikuliert ist. Die Kandidaten und Kandidatinnen melden sich jeweils bis spätestens zum 15. Januar oder 15. Juni über das Rektorat schriftlich zur Zwischenprüfung an. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung;
- b) Zeugnisse über die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (ggf. Abiturzeugnis);
- c) vier Leistungsnachweise aus Proseminaren, Seminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Sozietäten oder Vorlesungen mit Tutorium, die eine Einarbeitung in mindestens drei theologischen Disziplinen belegen; ein Biblicum oder Philosophicum gilt einem Leistungsnachweis als gleichwertig. Ein Schein kann auch aus einem nichttheologischen Fach stammen, wenn das Thema der betreffenden Lehrveranstaltung dem Bereich einer theologischen Disziplin zugeordnet werden kann. Nur einer der Leistungsnachweise darf ein Tutorienschein sein.

Drei Leistungsnachweise müssen durch eine der jeweiligen Lehrveranstaltung angemessene Lernkontrolle (schriftliche Arbeit, Vorlesungsprüfung) erbracht werden und eine Beurteilung in Form einer Note (mindestens ausreichend) enthalten, bei zwei Leistungsnachweisen muß sich die Note auf (Pro-)Seminararbeiten (ggf. aus Übung, Arbeitsgemeinschaft oder Sozietät) stützen. Diese Leistungsnachweise müssen aus zwei verschiedenen theologischen Disziplinen stammen; einer muß sich auf ein alttestamentliches oder neutestamentliches Proseminar beziehen.

- d) das Studienbuch oder äquivalente Unterlagen;

e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang (Mag. theol.) oder eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet;

- f) die Angabe des Themas und des gewünschten Fachprüfers bzw. der Fachprüferin der mündlichen Prüfung (§ 5).

(2) Eine Bescheinigung über eine rechtzeitig erbrachte Leistung (Leistungsnachweis) kann notfalls bis zum Beginn des auf den Zwischenprüfungstermin folgenden Semesters nachgereicht werden. Die Ablegung der mündlichen Prüfung (§ 5) bleibt davon unberührt. Die Bescheinigung über die Zwischenprüfung wird erst nach Vorlage der nachzureichenden Unterlage ausgehändigt, im anderen Falle vernichtet. Die mündliche Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung vorliegen und entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Zulassung. Ein Versagen der Zulassung ist schriftlich zu begründen. Es ist nur zulässig, wenn

- a) die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen (außer bei dem in Abs.2 genannten Fall) unvollständig sind, oder
- c) die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang (Mag. theol.) oder eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden sind, oder
- d) der Kandidat bzw. die Kandidatin sich in einem gleichartigen Prüfungsverfahren desselben Studienganges an einem anderen Ort befindet.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden (Kennzeichnung mit "Plus" oder "Minus"). Ein mit der Zwischennote "bis" zwischen zwei Grundnoten ausgestellter Leistungsnachweis (z.B. "2 bis 3") wird dabei als Erhöhung der schlechteren Grundnote (hier: "2,7") gewertet. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die schriftlichen Leistungsnachweise (§ 3 Abs.1 lit.c) sollen nach Möglichkeit von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind unzulässig.

(4) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Zwischenprüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in breitere Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin nennt für die mündliche Prüfung ein Thema. Dieses Thema muß sich unmittelbar aus einer im Prüfungssemester besuchten Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar) ergeben und mit dem Professor bzw. der Professorin abgesprochen sein, die bzw. der die Lehrveranstaltung abhält. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelgespräch statt. Sie dauert etwa zwanzig Minuten und wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus einem Professor oder einer Professorin der Kirchlichen Hochschule als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, einem zweiten Professor oder einer Professorin der Kirchlichen Hochschule als Prüfer bzw. Prüferin und einem weiteren Mitglied der Kirchlichen Hochschule, das die Magisterprüfung (Mag. theol.), das 1. Theologische Examen oder eine gleichwertige Theologische Prüfung abgelegt hat, als Protokollant bzw. Protokollantin. Erfolgt innerhalb der Prüfungskommission eine Abstimmung, ist Stimmenthaltung nicht möglich.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die unterzeichnet und zu den Akten gegeben wird.

(5) Studenten bzw. Studentinnen der Kirchlichen Hochschule, die sich in einem späteren Prüfungstermin der Zwischenprüfung im Magisterstudiengang unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse mit schriftlicher Einwilligung des Kandidaten bzw. der Kandidatin einmalig als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen werden; dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 6 Gesamtergebnis

(1) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird ein Zeugnis mit einer Gesamtnote ausgestellt. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen (§ 3 Abs.1 lit.c und § 5)

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet sind.¹

§ 7 Wiederholung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann ein Semester nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Dabei können Nachweise aus dem erstmaligen Termin erneut vorgelegt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig; hierüber entscheidet der Hochschulrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 8 Studienberatung

An die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung schließt sich eine Studienberatung an. Sie setzt die im ersten Semester begonnene Studienberatung fort und soll dem Studenten bzw. der Studentin zu einer Übersicht und Beurteilung des bisherigen Studienganges helfen, Mängel in der Anlage des Studiums deutlich machen und zu Empfehlungen für den weiteren Studiengang führen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die Ordnung wird erstmals wirksam für Studenten bzw. Studentinnen, die bei Inkrafttreten der Ordnung im 1., 2. oder 3. Fachsemester eingeschrieben sind. Studenten bzw. Studentinnen höherer Semesterzahl können sich entscheiden, die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung abzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt nach Zustimmung durch das Kuratorium und Genehmigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.²

¹ Anmerkung zu § 6.2: Gemeint ist, daß die Zwischenprüfung bestanden ist, wenn nach näherer Bestimmung von § 3 Abs. 1 Buchstabe c und § 5 ein Leistungsnachweis mit "bestanden" und drei Leistungsnachweise und die mündliche Prüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

² veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 4 vom 21.4.1993

Kirchliche Hochschule Wuppertal

Ordnung der Magisterprüfung

§ 1 Zweck der Magisterprüfung

Studenten und Studentinnen der evangelischen Theologie können durch die Magisterprüfung den akademischen Grad "Magister der Theologie" (Mag.theol.) erwerben. Die Prüfung dient dem Nachweis gründlicher theologischer Fachkenntnisse und vertiefter wissenschaftlicher Urteilsfähigkeit.

§ 2 Das Prüfungskollegium und die Prüfungskommission

Die Magisterprüfung wird von den Hochschullehrern der Kirchlichen Hochschule Wuppertal durchgeführt. Sie bilden unter Vorsitz des Rektors das Prüfungskollegium. Das Prüfungskollegium entscheidet über die Zulassung zur Magisterprüfung und bildet aus seiner Mitte die Prüfungskommission für die schriftliche und mündliche Prüfung, die aus einem Vorsitzenden, der nicht prüft, je einem Prüfer für jedes Prüfungsfach und dem zweiten Gutachter für die Magisterschrift besteht.

In besonderen Fällen können auch Hochschullehrer, die an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal gelehrt haben, oder Hochschullehrer einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in die Prüfungskommission berufen werden.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission regelt das Rektorat die Vertretung.

§ 3 Zulassung zur Magisterprüfung³

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich an den Rektor zu richten.

(2) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt ein mindestens achtsemestriges Studium der evangelischen Theologie einschließlich bestandener Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch voraus. Der Bewerber muß mindestens zwei Semester an der Kirchlichen Hochschule studiert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers, aus dem vor allem sein Bildungsgang hervorgeht;
- b) Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Konfession;
- c) Nachweis über die Zugangsberechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule;
- d) Zeugnisse der Sprachprüfungen nach § 3 (2);
- e) Nachweis über das Studium und wissenschaftliche Prüfungen;
- f) polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind und der Bewerber nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst steht;
- g) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits an anderen Prüfungen zum Studienabschluß oder zur Erlangung akademischer Grade unterzogen hat.

(4) Die Gleichwertigkeit seines Studiums im nichtdeutschsprachigen Ausland hat der Bewerber durch Zeugnisse nachzuweisen, die den Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Theologischen Prüfung entsprechen müssen. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der vorgelegten ausländischen Zeugnisse, so soll eine gutachtliche Stellungnahme eingeholt werden.

(5) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen, besonders bei ausländischen Bewerbern, entscheidet das Prüfungskollegium.

§ 4 Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung umfaßt folgende Prüfungsteile:

- a) Magisterschrift (§ 5)
- b) schriftliche und mündliche Prüfung (§ 6)

(2) Die Prüfungsfächer (§ 6) sind:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)

³ Hinweis zu § 3:

Nachdem am 22.4.1993 die "Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang 'Evangelische Theologie' an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mit Abschluß der Magisterprüfung (Mag.theol.)" in Kraft getreten ist, ist dem Antrag auf Zulassung auch das Zeugnis der Zwischenprüfung beizufügen. Die in der Zwischenprüfungsordnung § 9 genannten Übergangsbestimmungen bleiben unberührt.

- e) Praktische Theologie
- f) Missions- und Religionswissenschaft sowie Ökumenik
- g) Philosophie

(3) Die Magisterprüfung findet in deutscher Sprache statt. In begründeten Fällen kann das Prüfungskollegium auf Antrag des Kandidaten die Abfassung der schriftlichen Arbeiten in englischer oder französischer Sprache zulassen.

§ 5 Magisterschrift

(1) Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit (Magisterschrift) aus einem der in § 4, Abs. 2, Buchstaben a-f genannten Prüfungsfächer anzufertigen, die seine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und zur selbständigen theologischen Urteilsbildung nachweist. Sie darf noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und soll noch nicht veröffentlicht sein.

(2) Das Prüfungskollegium beschließt das Thema der Magisterschrift unter Berücksichtigung eines Vorschlages, der zwischen dem Kandidaten und einem Mitglied des Prüfungskollegiums oder einem ehemaligen Hochschullehrer der Kirchlichen Hochschule Wuppertal abgesprochen wurde.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag das Prüfungskollegium die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monaten verlängern.

(4) Die Prüfungskommission bestellt mindestens zwei Gutachter. Der Hochschullehrer, mit dem der Kandidat den Themenvorschlag vereinbart hat, wird in jedem Falle zum Gutachter bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen.

(5) Die Gutachten liegen mit der Magisterschrift vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Prüfungskollegiums aus. Auf Grund eines Vorschlages der Prüfungskommission entscheidet das Prüfungskollegium über Annahme und Benotung der Magisterschrift.

Die Note kann lauten: sehr gut (1) - gut (2) - befriedigend (3) - ausreichend (4).

Wird die Magisterschrift abgelehnt, so ist die Magisterprüfung nicht bestanden.

§ 6 Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Magisterschrift setzt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Kandidaten die Termine für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsfächer fest. Die in § 4, Abs. 2, Buchstaben a-e genannten Prüfungsfächer sind in jedem Fall zu prüfen.

Dem Kandidaten stehen für jede Klausur vier Stunden zur Verfügung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach mindestens zwanzig, im Fach der Magisterarbeit bis zu 40 Minuten.

Die Mitglieder des Prüfungskollegiums haben das Recht, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

(2) Der Kandidat hat je eine Klausur in vier der in § 4, Abs. 2, Buchstaben a-f genannten Prüfungsfächer zu schreiben. Dabei entfällt das Fach, dem das Thema der Magisterschrift zuzuordnen ist. Auf jeden Fall ist eine Klausur im Fach Altes Testament oder Neues Testament zu schreiben. Die Klausur im Fach Systematische Theologie kann nur dann entfallen, wenn das Thema der Magisterschrift der Systematischen Theologie zuzuordnen ist.

Die Zahl der Klausuren kann bei Kandidaten, die ihr Studium mit einer wissenschaftlichen theologischen Prüfung abgeschlossen haben, durch die Prüfungskommission bis auf zwei vermindert werden, darunter mindestens eine in einem exegetischen Fach. Die Klausur im Fach Systematische Theologie kann nur dann entfallen, wenn das Thema der Magisterschrift der Systematischen Theologie zuzuordnen ist.

(3) Für jede Klausur werden drei Themen zur Auswahl gestellt. Sie sind so zu fassen, daß der Kandidat sie mit Hilfe des Grundwissens und der methodischen Fähigkeiten, die er sich während seines Studiums erworben haben soll, bearbeiten kann. In den exegetischen Fächern gehört die Übersetzung eines biblischen Textes zur Aufgabenstellung der Klausur.

Die Klausurthemen und die zugelassenen Hilfsmittel werden auf Vorschlag des Prüfers vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

(4) Jede Klausur ist von dem Prüfer und einem anderen Mitglied des Prüfungskollegiums zu beurteilen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt im Rahmen dieser Beurteilung die Note fest.

(5) Der Kandidat kann bei der Meldung zur Magisterprüfung Studienschwerpunkte der einzelnen Fächer angeben, die bei der mündlichen Prüfung angemessen berücksichtigt werden können. Darüber hinausgehende Absprachen sind nicht zulässig.

(6) Die mündliche Prüfung umfaßt fünf der in § 4, Abs. 2 genannten Prüfungsfächer, darunter das Fach, dem das Thema der Magisterschrift entnommen ist, das Fach Systematische Theologie und mindestens ein exegetisches Fach.

(7) Kandidaten, die ihr Studium mit einem ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. an der Sekundarstufe II abgeschlossen haben, können beantragen, daß in der mündlichen Prüfung ein für das

Lehramtsstudium vorgesehene Fach, das in die Erste Staatsprüfung des Kandidaten einbezogen war, an die Stelle eines theologischen Faches treten soll. Die Entscheidung trifft das Prüfungskollegium.

(8) Die Noten der mündlichen Prüfung setzen die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission fest.

(9) Die Einzelleistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet: sehr gut (1) - gut (2) - befriedigend (3) - ausreichend (4) - mangelhaft (5) - ungenügend (6). Zwischennoten sind zulässig.

(10) Lautet das Ergebnis in der Klausur oder in der mündlichen Prüfung eines Prüfungsfaches nicht mindestens "ausreichend (4)", so kann durch die jeweils andere Prüfungsleistung (gem. § 4 (1) b) ein Ausgleich geschaffen werden, sofern dort die Einzelleistung mit "befriedigend (3)" oder besser bewertet wird.

(11) Falls im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfung vorzusehen ist und die entsprechende Prüfungsleistung nicht mindestens mit "ausreichend (4)" bewertet wird, so ist dieses Prüfungsfach nicht bestanden. Ein Ausgleich mit anderen Prüfungsfächern findet nicht statt.

(12) Lautet das Ergebnis des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils in mehr als einem Prüfungsfach nicht mindestens "ausreichend (4)", so ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.

(13) Die schriftliche und mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach einem Jahr erfolgen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob und welche Leistungen der nicht bestandenen Prüfung angerechnet werden. Lautet das Ergebnis auch der wiederholten schriftlichen und mündlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach nicht mindestens "ausreichend (4)", so ist die Magisterprüfung nicht bestanden.

§ 7 Ergebnis der Magisterprüfung

(1) Auf Grund einer zusammenfassenden Beurteilung aller Prüfungsleistungen des Kandidaten durch die Prüfungskommission stellt das Prüfungskollegium das Gesamtergebnis der Magisterprüfung fest. Die Gesamtnote kann lauten wie folgt: sehr gut bestanden - gut bestanden - befriedigend bestanden - bestanden. Sind alle Leistungen der Magisterprüfung mit der Note "sehr gut (1)" bewertet worden, so lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

(2) Über die bestandene Magisterprüfung erhält der Kandidat eine Urkunde, die der Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Kirchlichen Hochschule Wuppertal versieht. Durch diese Urkunde wird dem Kandidaten der akademische Grad "Magister der Theologie" (Mag.theol.) verliehen. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Magisterprüfung. Ihr wird ein Prüfungszeugnis beigelegt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

§ 8 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Kandidaten entscheidet das Prüfungskollegium.

(2) Hat der Kandidat eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begangen, so führt dies

a) im Falle der Magisterschrift zur Ablehnung der Arbeit,

b) im Falle der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Bewertung der Einzelleistungen mit der Note "ungenügend (6)".

(3) Die Magisterprüfung kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat durch das Prüfungskollegium für ungültig erklärt werden, wenn sich die Täuschung nachträglich herausstellt. Mit der Ungültigkeitserklärung ist der Grad "Magister der Theologie" entzogen.

Im übrigen kann die Aberkennung des Magistergrades nur nach den geltenden Bestimmungen des staatlichen Rechts erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Magisterprüfung tritt nach Genehmigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.⁴

⁴ veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 2 vom 27.2.1990